

Maßnahmen:

Gem. § 54 WaffG sind bei Straftaten gem. § 52 (1), (2) oder (3) Nr. 1, 2, 3 oder 5 WaffG die Waffen einzuziehen, bei den übrigen Straftaten gemäß § 52 oder Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG können die Waffen eingezogen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Verfolgungsbehörde. (In Hamburg: Bei Straftaten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, bei Ordnungswidrigkeiten die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten).

Zuständig ist für die

- Erteilung von Erlaubnissen sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten
- allgemeine rechtliche Beurteilung die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Dienststellen der Wasserschutzpolizei in Hamburg oder an die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten!

**AUSLANDSREISEN:
Erkundigen Sie sich vor
Reisebeginn über die
Waffenvorschriften Ihrer
Reiseländer!**

Erreichbarkeit der Wasserschutzpolizei:

Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK 1)
- Waltershof -
Waltershofer Damm 1
21129 Hamburg
Tel.: 040/4286-65110/-65111/-65112
Fax.: 040/4286-65119
e-mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2)
- Steinwerder -
Roßdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: 040/4286-65210/-65211/-65212
Fax.: 040/4286-65219
e-mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK 3)
- Harburg -
Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg
Tel.: 040/4286-65310/-65311/-65312
Fax.: 040/4286-65319
e-mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Erreichbarkeit der Fachdienststelle:

Polizei Hamburg (J4)
Waffen- und Jagdangelegenheiten
Grüner Deich 1,
20097 Hamburg
Tel.: 040/4286-67601
Fax.: 040/4286- 67640
e-mail: waffenbehoerde@polizei.hamburg.de

Sprechzeiten:

Mo+Do: 07.00 - 16.00 Uhr,
Di: 07.00 - 12.00 Uhr

Stand: 02/10



POLIZEI Hamburg
Sicherheit geht alle an

Wir informieren:

Signalwaffen

www.polizei.hamburg.de

Bei Signalwaffen ist zu unterscheiden zwischen erlaubnisfreien (mit Zulassungszeichen „PTB im Kreis“) und erlaubnispflichtigen (waffenbesitzkartenpflichtig, in der Regel Kaliber 4).

Für **erlaubnisfreie Signalwaffen** (z.B. Nicosignal, Kometsignalgeber) gelten folgende Regelungen:

- **Erwerb und Besitz:**
Erlaubnisfrei für alle volljährigen Personen (18J)
- **Transportieren:**
Wie vor; jedoch nur in **entlademem Zustand** und in einem **verschlossenen Behältnis**.
- **Schießen:**
Erlaubnispflichtig, außer in Notsituationen, sowie bei Rettungsübungen und Regatten (nur, wenn als Start- oder Beendigungszeichen erforderlich)
- **Führen an Bord** (zugriffsbereites „Beisichtragen“, unabhängig ob geladen oder funktionsfähig):
Erlaubt für den verantwortlichen Führer des Wasserfahrzeuges.
- **Führen an Land:**
Sog. „Kleiner Waffenschein“ erforderlich.
- **Lagerung:**
Muss sicher sein, d.h. Unbefugte dürfen keinen Zugriff haben.

Empfehlung: Zur Sicherheit sollte ein „kleiner“ Waffenschein beantragt werden. Dann stellt beispielsweise auch der in der Jacke vergessene Signalgeber keine strafbare Handlung dar.

Für **erlaubnispflichtige Signalwaffen** (z.B. Signalpistolen Kaliber 4, bzw. 26,5 mm) gilt derzeit folgende Regelung:

- **Erwerb und Besitz:**
Waffenbesitzkarte erforderlich (zuständig in Hamburg ist die Polizei Hamburg, Waffen- und Jagdangelegenheiten. Die Waffenbesitzkarte wird nur Bootseignern auf Antrag erteilt, die eine Waffensachkundeprüfung abgelegt haben und zuverlässig im Sinne des WaffG sind)

- **Transportieren:**
Wie vor; jedoch nur in **entlademem Zustand** und in einem **verschlossenen Behältnis**.
- **Schießen:**
Erlaubnispflichtig, außer in Notsituationen, sowie bei Rettungsübungen und Regatten (nur wenn als Start- oder Beendigungszeichen erforderlich)
- **Führen an Bord** (zugriffsbereites „Beisichtragen“, unabhängig ob geladen oder funktionsfähig):
Erlaubt für den verantwortlichen Führer des Wasserfahrzeuges.
- **Führen an Land:**
Regelrechter Waffenschein erforderlich, „kleiner“ Waffenschein reicht nicht.

Bis eine klarstellende bundeseinheitliche Regelung in Kraft tritt, sind folgende Standards anzuwenden:

- **Lagerung an Bord:**
Für die vorübergehende Aufbewahrung einer erlaubnispflichtigen Signalpistole an Bord einer seegehenden Motor- und Segelyacht ist ein Waffenschrank der Sicherheitsstufe B oder des Widerstandsgrades Null erforderlich. Darüber hinaus ist ein nicht zertifiziertes Aufbewahrungsbehältnis als ausreichend anzuerkennen, wenn es die nachstehenden Sicherheitsstandards erfüllt:
 - Behältnisse müssen aus Stahlblech (möglichst rostfrei) gefertigt sein;
 - Das Stahlblech der Tür/Klappe muss mindestens eine Stärke von 4 mm aufweisen;
 - Eine Verankerung des Behältnisses im Schiff ist erforderlich;
 - Das Behältnis muß zu verschliessen sein (elektronisch codiertes Schloss, Zahlenschloss oder Riegelschloss)
- **Lagerung an Land:**
In Fällen der längeren und erkennbaren Abwesenheit hat der Inhaber der Erlaubnis Waffe in seiner Wohnung oder in seinem Haus entsprechend der waffenrechtlichen Vorschriften in einem Behältnis des Widerstandsgrades Null oder der

Sicherheitsstufe B aufzubewahren. Erkennbar wäre dies beim Abschließen bei längerer Abwesenheit des Skippers oder ein längerer Aufenthalt des Schiffes zu Reparaturzwecken in einer Werft oder das Saisonende zum Winter, wenn die Schiffe im Yachthafen liegen und überholt werden. Die Munition ist getrennt in einem Metallkasten oder ähnlichem Behältnis mit Schwenkriegelschloß aufzubewahren.

Anzuwendende Rechtsnormen (Auszug):

- Erwerb/Besitz (§§ 2, 10 WaffG)
- Schießen (§12 (3) Nr.5 WaffG)
- Führen an Bord (§12 (3) Nr. 4 WaffG)
- Lagerung an Land (§ 36 WaffG i.V.m. §13 AWaffV seit 01.12.2003 in Kraft)

Verstöße:

a) erlaubnisfreie Waffen (mit Zulassungszeichen „PTB im Kreis“):

Straftaten (Vergehen) nach § 52 WaffG:

- Führen an Land ohne „kleinen“ Waffenschein.

Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG:

- Erwerb/Besitz/Überlassung an Personen unter 18 Jahre,
- Schießen ohne Erlaubnis,
- Lagerung entgegen den Vorschriften.

b) erlaubnispflichtige Waffen (z.B. Signalpistolen Kaliber 4):

Straftaten (Vergehen) nach § 52 WaffG

- Erwerb/Besitz/Überlassen
- Führen ohne Erlaubnis.

Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG:

- Schießen ohne Erlaubnis,
- Lagerung entgegen den Vorschriften.